

Prof. Dr. Ulrike Lohmann  
Präsidentin der KdL  
CHN O11  
Universitätstrasse 16  
8092 ZürichTel: +41 44 633 05 14  
ulirke.lohmann@env.ethz.ch  
www.kdl.ethz.chFrau  
Prof. Dr. S. Springman  
Rektorin ETH Zürich  
Rämistrasse 101  
8092 Zürich

Zürich, 11. Mai 2021

**Vernehmlassung zum Reglement über die Daten von Studienbewerbenden und Studierenden an der ETH Zürich**

Liebe Sarah

Die KdL hat das Reglement über die Daten von Studienbewerbenden und Studierenden an der ETH Zürich im Rahmen der Vernehmlassung in der Sitzung am 7. Mai 2021 besprochen. Es wurde grundsätzlich begrüsst, vor allem da dadurch Klarheit und Sicherheit zur bisherigen Praxis an der ETH beim Umgang mit Studierendendaten geschaffen wird. Da sich das Reglement an den etablierten Strukturen, Abläufen und Zuständigkeiten orientiert, wird die Arbeit des Lehrkörpers unterstützt. Aktuell sind die Ausführungen eher allgemein gehalten, sodass sich daraus aber keine eindeutigen Handlungsmöglichkeiten der Dozierenden für die eigene Lerneinheit ergeben. Die KdL sieht in einigen Punkten Klärungsbedarf, entweder in diesem Reglement oder in einem zusätzlichen Dokument. Hier

<https://ethz.ch/de/studium/rechtliches-abschluesse/rechtsgrundlagen/weisungssammlung.html>

ist keine entsprechende Weisung o.ä. zu finden.

Im vorliegenden Reglement verbleiben folgende Fragen:

- In welcher Form ist der Umgang mit selbst und zentral aggregierten Studierendendaten möglich, z.B. Verknüpfungen, lokale Speicherung, Archivierung?
- Welche Rolle spielen Daten auf den LET-Plattformen Moodle, EduApp, EvaSys, ...?
- Wie ist der Umgang bei wissenschaftlichen Publikationen: In welchem Rahmen sind sie erlaubt? Ist ein Antrag an Ethikkommission zwingend? Braucht es jeweils die Einverständniserklärung der Studierenden?
- Die Definition der Studierendendaten ist allgemein festgehalten, z.B. ist die Rolle einer Arbeit (Bachelor/Master) nicht klar.

- In welcher Form müssen die Studierenden über die Nutzung und Bearbeitung der Daten durch die Dozierenden informiert werden?
- Wie ist der Umgang bei Einsprüchen?
- Gilt das Reglement auch auf Stufe (Hilfs-)Assistierende? Wenn ja, wie?

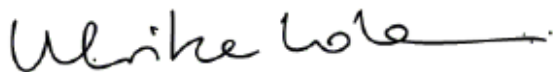
Für die Administration scheinen folgende Punkte nicht geregelt:

- Wer hat die Kompetenz zur Entscheidung über die ETH-interne Weitergabe?
- Welche Regelung gilt für die Schnittstellen und deren Anwendung? Bleiben bestehende Vereinbarungen zwischen AkD und Endnutzenden bestehen?
- Braucht es bei departementsinterner Weitergabe eine Genehmigung oder Kontrolle?

Weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

- Art. 2: Die Definitionen «Daten von Studierenden» und «Bearbeiten» erlauben in dieser Allgemeinheit keine Differenzierung, z.B. zwischen anonym erfassten und personalisierten Daten. Beispiele gäben mehr Sicherheit.
- Art. 5 Abs. 2: Gelten Arbeiten als persönliche Daten? Das führt zu Problemen bei Veröffentlichung und ev. bei der geplanten Löschung. Daten und Ergebnisse, die im Rahmen einer Projekt- oder Masterarbeit entstehen sollten ausgeschlossen sein.
- Art. 11 (und Art. 3): Für Dozierende (und Assistierende) wird durch die Einschränkungen gemäss Erläuterung nicht geklärt: Welche Regeln gelten für Daten, die im Semester generiert werden? Dürfen Dozierende (oder Assistierende) Daten aus den LBA aggregieren und weiterverarbeiten, z.B. Noten in Prüfungen, Lernelementen oder Leistungselementen? Dürfen diese Daten mit selbst aggregierten Daten verarbeitet werden, z.B. aus Edu-App, Moodle oder aus Evaluationen?
- Art. 12 Abs. 2: Werden dadurch Funktionen in den LBA eingeschränkt? Z.B. Suchen in eDoz oder Stundenplanung im/für Service?
- Art. 12 und 13: Nach welchen Kriterien entscheidet Leitung AkD über Zugriff/Schnittstellen? Wer entscheidet im Konfliktfall? Was ist mit bestehenden Export-Vereinbarungen?
- Art. 14 (und Art. 3): Können Daten für Publikationen genutzt werden? Wann braucht es einen Antrag an die Ethikkommission? Die Angabe in Abs. 3 "besonders schützenswerte Daten" scheint subjektiv. Erläuterung durch Beispiele würde helfen.
- Art. 17: Wer entscheidet über ETH-interne Weitergabe? Braucht es für departementsinterne Weitergabe eine (weitere) Genehmigung oder Kontrolle?

Freundliche Grüsse



Ulrike